

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

Änderung vom... **Entwurf 26.08.2011 (Anhörung)**

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ausschluss
(Art. 21 BZG)

¹ Von der Schutzdienstleistung ausgeschlossen werden kann, wer sich weigert, Schutzdienst zu leisten oder übertragene Aufgaben zu übernehmen und deswegen zu Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens 30 Tagen oder zu Geldstrafen von insgesamt mindestens 30 Tagessätzen verurteilt worden ist.

² Von der Schutzdienstleistung wird ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und dadurch für den Zivilschutz untragbar wird.

³ Bei einwandfreier Lebensführung kann die ausgeschlossene Person auf Gesuch hin frühestens vier Jahre nach dem Vollzug der Strafe wieder zur Schutzdienstleistung zugelassen werden, bei teilbedingtem oder bedingtem Vollzug frühestens nach der Probezeit. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons kann für die Wiederzulassung polizeiliche Führungsberichte über die betroffene Person einholen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4

¹ Anspruch auf Sold besteht für:

a. Schutzdienstleistungen nach einem Aufgebot nach Artikel 27 und 27a des Gesetzes;

⁴ Schutzdienstleistungen, die aufgrund derselben Bestimmung des Gesetzes erbracht werden und die je mindestens zwei Stunden dauern, werden am Ende des Kalenderjahres vergütet; je acht Stunden oder ein Rest von mindestens zwei Stunden geben Anrecht auf einen Tagessold.

Art. 6a Aufgebot für Einsätze
(Art. 27 und 27a BZG)

Es dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgebote werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 des Gesetzes absolviert haben.

Art. 7 Sachüberschrift

Einrückungspflicht
(Art. 27, 27a und 38 BZG)

Art. 9 Sachüberschrift

Verschiebung von Ausbildungsdiensten

Art. 13 Datenbekanntgabe

Das Bundesamt stellt den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone die Rekrutierungsdaten des zentralen Zivilschutz-Informationssystems (ZEZIS) zur Verfügung.

Gliederungstitel vor Art. 13a

2a. Kapitel: Grundausbildung von eingebürgerten Personen
(Art. 33 BZG)

Art. 13a

Personen, die nach Vollendung des 26. Altersjahrs eingebürgert wurden, absolvieren die Grundausbildung spätestens drei Jahre nach der Rekrutierung.

¹ SR 520.11

Art. 14 Material im Zuständigkeitsbereich des Bundes

(Art. 43 BZG)

¹ Das Bundesamt ist für die Beschaffung und den Ersatz des Materials nach Artikel 43 des Gesetzes zuständig. Es erlässt die nötigen Weisungen.

² Die Kantone regeln die Verteilung des Materials an den Zivilschutz.

³ Das vom Bundesamt finanzierte und ausgelieferte Material geht in das Eigentum des Empfängers über. Dieser stellt sicher, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

⁴ Das Bundesamt verwaltet das Material nach Absatz 1, das für Ausbildungszwecke den Kantonen ausgeliehen wird.

⁵ Standardisiertes Material umfasst:

- a. das ABC-Schutzmaterial;
- b. das zusätzlich für den Fall eines bewaffneten Konflikts benötigte Material.

Art. 14a Material im Zuständigkeitsbereich der Kantone

(Art. 43a BZG)

Das Bundesamt kann mit einzelnen oder mit allen Kantonen Vereinbarungen treffen über das Erbringen von Dienstleistungen betreffend Material, das im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt.

Art. 15*Aufgehoben***Art. 16***Aufgehoben***Art. 17 Abs. 1 Bst. a, Abs. 5 und Abs. 6**

¹ Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;

⁵ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraums fünf Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 46 Absatz 1 des Gesetzes zu entrichten.

⁶ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohnern und Einwohnerinnen auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b und c

b. *Aufgehoben*

c. *Aufgehoben*

Art. 20 Zuweisung der Bevölkerung und Steuerung des Schutzraumbaus

(Art. 47 Abs. 1 BZG)

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes zur Verfügung steht.

² Für die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung und zur Steuerung des Schutzraumbaus legen sie nach den Vorgaben des Bundesamtes ein oder mehrere Beurteilungsgebiete fest.

³ Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde oder eines Beurteilungsgebiets gilt als gedeckt, wenn für die gesamte ständige Wohnbevölkerung Schutzplätze in Schutzräumen vorhanden sind, die den Mindestanforderungen nach Artikel 37 entsprechen. Die Schutzplätze nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b werden nicht angerechnet.

Art. 21 Ersatzbeiträge

(Art. 46 BZG)

¹ Die Ersatzbeiträge sind vor Baubeginn zu entrichten.

² Sie betragen 400 bis maximal 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite. Die aktuellen Ersatzbeiträge werden periodisch veröffentlicht.

³ Wird ein Wohnhaus, ein Heim oder ein Spital veräussert, so geht eine noch nicht beglichene Ersatzbeitragsschuld auf den Erwerber oder die Erwerberin über.

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden in nachstehender Reihenfolge zu verwenden für:

- a. die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. die Erneuerung von privaten Schutzräumen;

- c. weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial.

Art. 26 Abs. 1 und 2

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern haben unter Vorbehalt von Absatz 3 ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten.

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen haben ihre Schutzräume nach den Vorgaben des Bundesamtes auszurüsten.

Art. 29 Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. b und c

² Sie können die Aufhebung von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesamtes bewilligen, wenn:

- b. der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt;
c. ein Schutzplatzüberangebot besteht und die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

Art. 30 Art, Grösse, Bedarf und Verwendung von Schutzanlagen
(Art. 50 BZG)

Das Bundesamt legt den Bedarf an Schutzanlagen sowie deren Art, Grösse und Verwendung fest und erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 38 Sachüberschrift

Unterhalt
(Art. 48a BZG)

Art. 39a Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren, Schutzräumen oder Schutzanlagen
(Art. 42, 49 und 55 BZG)

¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben, so werden bei der Berechnung des zurückzuerstattenden Bundesbeitrages sowohl Abschreibungen an Gebäuden als auch Wertsteigerungen des Landes angemessen berücksichtigt.

² Werden öffentliche Schutzräume oder Schutzanlagen aufgehoben, so werden bei der Berechnung des zurückzuerstattenden Bundesbeitrages Abschreibungen angemessen berücksichtigt.

Gliederungstitel vor Art. 40a

1. Abschnitt: Zentrales Zivilschutz-Informationssystem

(Art. 72 Abs. 1 BZG)

Art. 40b Im ZEZIS erfasste Daten

In Anhang 1 ist aufgeführt, welche Daten im ZEZIS erfasst werden.

Gliederungstitel vor Art. 40f

2. Abschnitt: Veranstaltungsadministratorsystem

(Art. 72 Abs. 1^{bis} BZG)

Art. 40f Verantwortliches Organ

Das Bundesamt betreibt das Veranstaltungsadministratorsystem.

Art. 40g Im Veranstaltungsadministratorsystem erfasste Daten

In Anhang 2 ist aufgeführt, welche Daten im Veranstaltungsadministratorsystem erfasst werden.

Art. 40h Datenbeschaffung

Das Bundesamt beschafft die Daten für das Veranstaltungsadministratorsystem bei den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone sowie bei den Kursteilnehmenden.

Art. 40i Datenaufbewahrung

Die Personendaten des Veranstaltungsadministratorsystems werden nach dem Ende eines Kurses während zehn Jahren aufbewahrt.

Gliederungstitel vor Art. 40j

3. Abschnitt: Ausbildungen des Bundes

Art. 40j Beurteilung

Die an Ausbildungen des Bundes teilnehmenden Personen werden am Ende einer Ausbildung von mindestens fünf Tagen auf ihre Eignung als Kadermitglied, Spezialist oder Spezialistin beurteilt.

Art. 40k Bekanntgabe der Beurteilung

Das Bundesamt stellt den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilung nach Artikel 40j zur Verfügung.

II

Der bisherige Anhang wird zu Anhang 1.

Diese Verordnung erhält zusätzlich einen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011² über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 4^{bis}

Stellungspflichtige sowie Angehörige der Armee und des Zivilschutzes

^{4bis} Angehörige des Zivilschutzes, die Zugang zu VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen, zu ebenso klassifiziertem Material oder zu Schutzzone 2 oder 3 einer militärischen Anlage haben, werden einer Personensicherheitsprüfung unterzogen.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Bst. f

² Die Grundsicherheitsprüfung wird durchgeführt:

- b. bei Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes sowie Dritten mit Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen oder ebenso klassifiziertem Material;
- f. anlässlich der Rekrutierung bei Stellungspflichtigen, die vorgesehen sind für Funktionen mit Zugang zu:
 - 1. VERTRAULICH klassifizierten Informationen oder ebenso klassifiziertem Material,
 - 2. Schutzzone 2 einer militärischen Anlage.

Art. 11 Abs. 2 Bst. b

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung wird durchgeführt:

- b. bei Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes sowie Dritten mit Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen oder ebenso klassifiziertem Material;

Art. 14 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Für die Einleitung der Personensicherheitsprüfung sind die folgenden Stellen zuständig (ersuchende Stellen):

- b^{bis}. für Angehörige des Zivilschutzes: die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons;

Art. 23 Abs. 5

⁵ Die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone stellen bei Angehörigen des Zivilschutzes sicher, dass die Sicherheitserklärung mit Prüfstufe im kantonalen Kontrollsystem eingetragen wird.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die entscheidende Instanz informiert die betroffene Person über ihren Entscheid. Dritte werden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber über den Entscheid informiert. Erlässt die Prüfbehörde eine Sicherheitserklärung und überträgt die entscheidende Instanz die Funktion oder Tätigkeit, so kann die Information an die betroffene Person bei Angehörigen der Armee, Angehörigen des Zivilschutzes und Dritten sowie bei Wiederholungen der Personensicherheitsprüfung unterbleiben.

Anhang 2 Ziffer 11^{bis}

11^{bis}. Stäbe Bundesrat

Formationen	Funktionen
Stab BR NAZ	sämtliche

2. Zollverordnung vom 1. November 2006³

Art. 29 Abs. 2

² Dem Kriegsmaterial des Bundes gleichgestellt ist das vom Bund und von den Kantonen eingeführte Zivilschutzmaterial.

IV

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 631.01

Das Veranstaltungsadministratorsystem enthält folgende Daten**Personalien**

1. AHV-Versichertennummer
2. Sozialversicherungsnummer
3. Geburtsdatum
4. Name
5. Vorname
6. Geschlecht
7. Beruf
8. Qualifikationen
9. Wohnadresse
10. Wohnort
11. Heimatort
12. Kanton
13. Fax-, Telefonnummer und E-Mailadresse
14. Muttersprache

Zivilschutzrelevante Daten

15. Grad / Funktion
16. Zuständiges kantonales Amt
17. Kurshistorie inkl. Qualifikationen
18. Geleistete Dienstage
19. Abgegebenes Material

Kursrelevante Daten

20. Korrespondenzadresse
21. Rechnungsadresse
22. Unterkunfts-kategorie
23. In Notfällen zu benachrichtigende Person(en)
24. Art der Anreise
25. Status
26. Arbeitgeber/in
27. Tätigkeit in der Sicherheitspolitik / im Bevölkerungsschutz
28. Post- oder Bankverbindung
29. Status innerhalb Kursablauf
30. Ärztlich dispensiert
31. Ärztlich entlassen

Evaluationen

28. Veranstaltungsbeurteilung
29. Kundenzufriedenheit